

(8) Jeder Aufenthalt in Bahnpost- oder Eisenbahngüterwagen (Beiwagen), die noch nicht in einen Zug eingestellt sind, muß dem Rangierpersonal durch Ausstecken einer gelben Fahne an den Längsseiten des Wagens zur Kenntnis gebracht werden. Bei Dunkelheit ist außerdem die Innenbeleuchtung des Wagens erforderlich. In außergewöhnlichen Fällen (Fehlen der gelben Fahnen usw.) ist die zuständige Bahnaufsicht mündlich zu verständigen.

§ 6

Benutzen von Handfahrzeugen

(1) Beim Befahren der Gepäckbahnsteige mit Handfahrzeugen muß die Mitte der Fahrbahn benutzt, langsam gefahren und nach rechts ausgewichen werden. Schiebekarren dürfen nicht gezogen werden. Zur Vermeidung von Hand Verletzungen sind Handkarren nicht an den Längsseiten anzufassen.

(2) Handfahrzeuge dürfen nur so hoch und so breit beladen werden, daß jederzeit freie Sicht möglich ist. Ist eine hohe Ladung unvermeidlich, so muß eine zweite Person dem Wagen vorausgehen.

(3) Auf Bahnsteigen mit starkem Personenverkehr sind Elektrokarren nur im Schritt zu fahren. Reisende müssen durch Zuruf „Vorsicht“ oder durch Hupsignale gewarnt werden.

(4) Die zu beladenen Fahrzeuge dürfen auf den Bahnsteigen nicht unbeaufsichtigt und nicht zu dicht an den Gleisen stehen. Bei geöffneten Deckelwagen ist besonders darauf zu achten, daß die Deckel nicht vom Zuge erfaßt und mitgeschleift werden können. Die Deckelstützen sind stets richtig einzusetzen. Die Handwagendeichseln müssen hochgestellt und eingehakt werden.

(5) Beim Post austausch müssen die Karren längs des Postwagens und Gleises aufgestellt werden. Sie dürfen nicht zu nahe an den Zug herangeschoben werden.

(6) Bei gekuppelten Elektrokarren darf während der Fahrt die Kupplung nicht betreten werden. Auf dem Anhänger ist das Mitfahren gestattet, wenn ein fester Sitz mit Rückenlehne sowie Haltegriffe vorhanden sind. Der Begleiter muß beim Überqueren von Bahngleisen absteigen und den Transport sichern helfen.

(7) Fahrzeuge dürfen an Rampen od. dgl. erst zurückgesetzt werden, nachdem der Aufsichtführende oder der Fahrzeugführer festgestellt hat, daß hierbei keine Personen gefährdet werden können.

§ 7

Sonderbestimmung für Strecken mit elektrischer Zugbeförderung

(1) Fahr- und Speiseleitungen sowie deren Befestigung oder Isolatoren und herabhängende, gerissene Drähte dürfen nicht berührt werden. Warnschilder, die auf das Vorhandensein von Hochspannungsleitungen hinweisen, sind zu beachten.

(2) Durch Elektrizität verunglückte Personen müssen gemäß dem Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker (VDE) 0134 behandelt werden.

(3a) Bei Ausbruch eines Brandes in der unmittelbaren Nähe von Fahr- und Freileitungen der Deutschen Reichsbahn ist die nächste Dienststelle der Bahn zu verständigen.

b) Um die Gefährdung von Menschen und Material durch die unter Spannung stehenden elektrischen Leitungen zu vermeiden, ist entsprechend VDE 0132 vorzugehen.

§ 8

Benutzen von Aufzügen

(1) Aufzüge dürfen nur durch hierfür zugelassene Aufzugführer bedient werden. Ihre Anweisungen sind zu beachten. Außerdem gelten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 909 — Aufzüge — (GBl. 1952 S. 597).

(2) Der Fahrkorb darf erst betreten oder verlassen und der Handwagen erst ein- und ausgefahren werden, wenn die Türen völlig geöffnet sind.

(3) Der Aufzugführer muß während der Fahrt an der Steuerung stehen und darf sich nicht an den offenen Seiten des Fahrkorbes aufhalten.

Begleitet eine zweite Person den beladenen Postkarren im offenen Fahrstuhlkorb, so darf der am Bedienungsschalter Stehende den Fahrstuhl erst dann in Bewegung setzen, wenn der zweite Begleiter einen sicheren Stand eingenommen hat und dies durch Zuruf bestätigt.

(4) Jede Überbelastung des Aufzuges ist verboten. Die Lasten sind gleichmäßig zu verteilen und die Postkarren so aufzustellen, daß sie bei offenen Seiten des Fahrkorbes den Schacht nicht berühren.

(5) In Aufzügen mit Halteschienen sind die Fahrzeuge unverrückbar festzusetzen. Wagen ohne Bremsen müssen durch die in den Aufzügen vorhandenen Vorlegeklötze gegen Abrollen gesichert werden.

(6) Vor der Betätigung der Steuerung sind die Türen zu schließen. Sie dürfen erst wieder geöffnet werden, wenn der Fahrkorb mit seiner Bodenfläche die Fußbodenhöhe des Ausgangs erreicht hat und stillsteht.

(7) Störungen am Aufzug müssen dem Aufsichtführenden gemeldet werden. Der Aufzug ist außer Betrieb zu setzen und das vorläufige Verbot seiner Benutzung durch Aushang an der Tür bekanntzugeben.

(8) Im Fahrschacht darf nur gearbeitet werden, wenn gesichert ist, daß der Aufzug nicht in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 9

Verhalten an Förderbändern und hochliegenden Rampen

(1) Die zur Unfallverhütung getroffenen Sicherungsmaßnahmen und Warnschilder in allen Gefahrenstellen (Motoren, Getrieben, Schaltgeräten, Leitungen usw.) sind streng zu beachten.

(2) Förderbänder dürfen nur durch hierfür ausgebildete Personen bedient werden. Bei größeren und verzweigten Paketverteilanlagen müssen die daran Beschäftigten von dem Einschalten rechtzeitig durch Warnzeichen verständigt werden.

(3) Störungen irgendwelcher Art dürfen erst beseitigt werden, nachdem das Förderband abgestellt wurde. Vorher in das Getriebe hineinzugreifen, ist verboten.

(4) An hochliegenden Rampen ist bei Verladenarbeiten auf Rutschgefahr zu achten. Die Beschäf-